

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

25 (22.1.1904) Badischer Landtag. 16. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Karlsruher Zeitung.

N. 25.

Freitag, 22. Januar.

1904.

Badischer Landtag.

16. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 21. Januar 1904.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Febr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Bescherer (dessen Anwesenheit in den Berichten über die 14. und 15. Sitzung festzustellen versehentlich unterblieb), die Geh. Oberregierungsräte Dr. Treßler und Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt und Amtsrichter Dr. Schmidt.

Präsident Dr. Gönner eröffnet die Sitzung nach $\frac{3}{4}$ 10 Uhr vormittags.

Eingegangen ist:

1. Petition des gemeinnützigen Vereins der Refektorienstadt Mannheim, die Kasernierung von Dirnen in der 19. Querstraße betreffend;
2. Einladung zu dem Bankett der Bürgerkassette der Stadt Karlsruhe zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers, sowie zu dem evangelisch-protestantischen Festgottesdienst.

Die Petition 1 wird der Petitionskommission überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Fortsetzung der allgemeinen Beratung über das Budget der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Es ist im Laufe der letzten Verhandlungen mehrfach der Beforgnis Ausdruck gegeben worden, daß durch den starken Zudrang zum juristischen Studium und durch das Verhalten der Justizverwaltung dieser Erscheinung gegenüber ein Herandrängen von jungen Juristen in die Rechtsanwaltschaft stattfindet und damit diesem Berufe unter Umständen ungeeignete Elemente zugeführt werden. Es ist insbesondere auf eine Eröffnung hingewiesen worden, die einer Anzahl junger Referendäre dahin gemacht worden sein soll, daß sie keine Aussicht auf Anstellung im Staatsdienste hätten. Eine kurze Darstellung der Gründe, von welchen die Justizverwaltung bei den Prüfungen und bei der Verwendung der bestandenen Kan-

didaten — und zwar nicht erst seit heute und infolge gegebener Anregung — sich leiten läßt, ist daher nicht nur von Interesse für das Hohe Haus, sondern wird auch zur Zerstörung unrichtiger Auffassungen und zur Beruhigung der jungen Juristen dienlich sein.

Was die Prüfungen anlangt, so ist das Maß der Anforderungen in beiden Prüfungen mit Rücksicht auf den verstärkten Zugang zum juristischen Studium in keiner Weise erhöht worden. Die eingetretenen Änderungen sind lediglich verursacht durch die veränderte und erweiterte Gesetzgebung. Dagegen ist es natürlich, daß der Maßstab der an die Leistungen bei Abwägung des Prüfungsergebnisses angelegt wird, heute bei dem ungewöhnlichen Zudrang allerdings ein strengerer als zu Zeiten sein wird, wo an Juristen kein Ueberfluß war. Es ist aber selbstverständlich, daß bei der strengen Beurteilung des Prüfungsergebnisses niemals eine humane Berücksichtigung aller derjenigen Vorkommnisse fehlt, welche bei Prüfungen in der Person des einen oder anderen Kandidaten — wie Krankheit, Familienvorfälle — immer einzutreten pflegen. Uebrigens muß darauf hingewiesen werden, daß eine schärfere Zurückweisung ungenügend vorbereiteter Elemente hauptsächlich bei der ersten Prüfung stattzufinden hat, und zwar aus dem Grund, weil die Zurückweisung in der zweiten Prüfung, nachdem an Zeit und Geld große Opfer gebracht worden sind, und wo die Wahl eines anderen Berufes viel schwerer ist, ungleich härter empfunden werden muß.

Was die Auswahl bei der Verwendung der jungen Juristen betrifft, so sind bezüglich der Rechtspraktikanten die bestehenden Vorschriften über den Vorbereitungsdienst maßgebend. Eine Verwendung von Rechtspraktikanten wird bei der großen Zahl von Referendären, unter den jetzigen Verhältnissen gegen Vergütung kaum in Frage kommen. Jedenfalls könnten nur die besseren Prüfungsergebnisse berücksichtigt werden. Bezüglich der Verwendung der Referendäre muß ich aber mit aller Entschiedenheit betonen, daß, wenn auch ein Recht auf Verwendung im Staatsdienste nicht besteht — und ein solches besteht nirgends in Deutschland —, entschieden seitens der Justizverwaltung der Grundsatz befolgt wird, daß, wer bei der zweiten Prüfung das erforderliche Maß von Kenntnissen nachgewiesen hat, auch im Staatsdienste Verwen-

ding finden soll. Wenn etwa anders lautende Aeußerungen gefallen sind, und es dabei sich nicht um Mißverständnisse handeln sollte, so decken solche sich durchaus nicht mit den Absichten der Justizverwaltung.

Selbstverständlich ist, daß die Verwendung im Staatsdienst nur nach der vorhandenen Möglichkeit und nach der Reihenfolge des Prüfungszeugnisses stattfinden kann.

Bei entschiedener Betonung dieser grundsätzlichen Auffassung müssen jedoch zwei Beschränkungen festgehalten werden. Es wird im allgemeinen nach beendigter 2. Prüfung der freien Wahl des bestandenen Kandidaten Raum gegeben, sich dem Justizdienst, der innern Verwaltung oder der Anwaltschaft zuzuwenden. Dann aber müssen wir festhalten, daß denjenigen Referendären, welche in die Verwaltung nicht übernommen werden und nicht in die Rechtsanwaltschaft gegangen sind, nicht freigestellt werden kann, ob sie in der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit, also bei den Gerichten oder den Notariaten Dienste leisten wollen. Es ist eine durchaus falsche Ansicht der jungen Juristen, daß eine Verwendung im Notariatsdienst eine Zurücksetzung bedeute. Es ist dies eine Verkennung der verantwortungsvollen und schwierigen Aufgaben des Notariatsdienstes, die durchaus nicht gerechtfertigt ist. Dementsprechend haben wir auch Kandidaten mit besseren Prüfungsergebnissen der Verwendung im Notariatsdienst überwiesen und müssen wir der Ansicht entschieden entgegenzutreten, als ob der Notariatsdienst dazu da sei, um die Leute mit minder guten Examensergebnissen aufzunehmen.

Eine weitere selbstverständliche Beschränkung der grundsätzlichen Verwendung aller Anwärter des Justizdienstes liegt darin, daß die Justizverwaltung sich vorbehalten muß, auch da, wo das Ergebnis der Prüfung an sich befriedigend und genügend ist, einen Kandidaten vom staatlichen Dienst zurückzuweisen, der sich nach seinem dienstlichen Verhalten in der Vorbereitungszeit oder nach seiner Persönlichkeit nicht dazu eignet. Einen derartigen Vorbehalt muß jede Verwaltung machen, die ihrer Pflicht und Verantwortlichkeit, dem Dienste tüchtige und zuverlässige Beamte zuzuführen, gerecht werden will.

Ein Hineindrängen ungeeigneter Elemente in die Anwaltschaft wird hieraus nicht zu befürchten sein, da in allen Fällen — und solche sind doch wohl nur selten —, in denen die Zurückweisung eines jungen Juristen vom staatlichen Dienst aus dem Grund sittlicher Bemängelung stattfindet, die Anwaltskammer, die ja vor jeder Zulassung zur Anwaltschaft zu hören ist, sich gegen dieselbe auszusprechen in der Lage ist.

Es wird das Hohe Haus interessieren, einige statistische Nachweisungen über den Zugang zur Anwaltschaft zu erhalten.

Im Jahre 1899 sind von 63 Kandidaten 9, im Jahre 1900 von 71 Kandidaten 7, im Jahre 1901 von 61 Kandidaten 13, im Jahre 1902 von 90 Kandidaten 21, im Jahre 1903 von 78 Kandidaten 15 zur Anwaltschaft übergegangen. Es hat also der Zugang im letzten Jahr etwas abgenommen, immerhin sind es erhebliche Ziffern gegenüber der Gesamtzahl der Anwälte. Aber es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der geringste Teil dieser Leute unfreiwillig, auf Grund einer Zwangslage den Anwaltsberuf gewählt hat. Es beträgt zurzeit die Gesamtzahl der Referendäre in der Justizverwaltung 155. Davon sind in der streitigen Gerichtsbarkeit 81, im Notariat 43 verwendet. Bei der Anwaltschaft sind zurzeit 8 Referendäre beschäftigt, und zwar, wie wohl anzunehmen ist, gegen Bezahlung. Es befinden sich im Reichsdienst (Militärjustiz- und Kolonialdienst) 9 Referendäre,

in städtischen Beamten 4, es dienen zurzeit 3 und 3 sind wegen Krankheit und sonst beurlaubt. Ohne Bezahlung volontieren zurzeit eigentlich nur 4 Referendäre. Es wird natürlich sich dieses Verhältnis weniger günstig gestalten, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung der Referendäre andere werden, als dies zurzeit durch Erkrankungen und Vertretung einer größeren Anzahl von Richtern der Fall ist.

Sinter der Ziffer von 155 Referendären stehen allerdings nur 341 Rechtspraktikanten, welche im Laufe der nächsten Jahre zur zweiten Prüfung kommen werden. Es darf also wohl als wünschenswert bezeichnet werden, daß der Zudrang zum juristischen Studium sich vermindere. Es kann aber andererseits nicht als erwünscht erachtet werden, wenn durch Beförderung übertriebener Besorgnisse und durch falsche Auffassungen den jungen Juristen der Mut und die Freude an dem Beruf und der Weiterbildung in demselben beeinträchtigt wird. Wir möchten hoffen, daß diese Darlegung Ihre Billigung findet und dem Vertrauen der jungen Juristenwelt in die Gerechtigkeit und das Wohlwollen der Verwaltung begegnen wird.

Abg. Beneden: Ich will zunächst einige Fragen der Reichsgesetzgebung und im Anschluß daran einige speziell badische Wünsche zur Sprache bringen. Verschiedene Vordredner haben die Reform der Strafprozeßordnung berührt. Die Arbeit befindet sich allerdings erst in einem Vorstadium. Immerhin dürften die Ansichten eines Praktikers hierüber für die Regierung von Interesse sein. Ich stimme mit dem Abg. Muser darin überein, daß die Stellung der Verteidigung im ganzen Vorverfahren durch aus nicht ihrer Wichtigkeit entspricht, daß der Verteidiger erst viel zu spät in die Lage kommt, in den Gang des Verfahrens einzugreifen. Nach der Gesetzesvorschrift kann sich allerdings der Angeklagte in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Aber in vielen Fällen hat der Angeklagte davon keine Kenntnis. Praktisch wird der Angeklagte in den meisten Fällen erst mit der Mitteilung der Anklageschrift einen Verteidiger erhalten. Der Verteidiger müßte viel früher aufgestellt und ihm viel weitgehendere Befugnisse zugestanden werden. Es müßte ihm eigenes Eingreifen durch Aufträge an die Kriminalpolizei möglich sein, wie dies schon vom verstorbenen Reichstagsabg. Mundel im Reichstag vertreten worden ist.

Einen speziellen Wunsch für Konstanz möchte ich auch zur Sprache bringen. Hier kommt die Verteidigung erst in einem sehr späten Stadium zur Wirksamkeit, namentlich beim Schwurgericht. Bekanntlich sind Waldshut und Konstanz zu einem Schwurgerichtsbezirk vereinigt. Wenn die Voruntersuchung nun in Waldshut stattfindet, ist der Angeklagte dort in Haft und wird erst sehr kurz vor der Hauptverhandlung, oft nur 2 bis 3 Tage vorher, nach Konstanz überführt. Es ist doch ein ganz exorbitanter Zustand, daß der Verteidiger erst wenige Tage vor der Hauptverhandlung seinen Klienten sieht und spricht. Die Leute aus der Waldshuter Gegend sind schwieriger Natur. Man findet wenig geständige Angeklagte darunter. Um so müßlicher ist es für den Verteidiger; es sollte ihm möglich sein, den Angeklagten mindestens 14 Tage vor der Hauptverhandlung kennen zu lernen, die Ueberführung nach Konstanz müßte im gleichen Zeitpunkt erfolgen.

Die Bestimmung des § 497 der Strafprozeßordnung ist dringend reformbedürftig. Sie sagt, daß die Kosten des Verfahrens der Angeklagte trägt, wenn er zur Strafe verurteilt wird: Unter welchem Gesichtspunkt, ist einerseits

Ich habe in meiner Praxis einen Fall erlebt, daß jemand wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt, und schließlich wegen Tätlichkeiten zu 3 M. Geldstrafe verurteilt wurde. Er hatte einen umfangreichen Entlastungsbeweis angetreten, und der Staatsanwaltschaft gegenüber den Prozeß mindestens zu neun Zehntel gewonnen, mußte aber die gesamten, beträchtlichen Kosten tragen. Man kann schon den Fall konstruieren, daß jemand wegen Mordes angeklagt, aber wegen Tätlichkeiten zu 3 M. Geldstrafe verurteilt wird, und Tausende an Kosten zu zahlen hat. Hier sollte eine billige Verteilung der Kosten, wie im Zivilprozeß, stattfinden. Ich bitte die Großh. Regierung, eine Milderung dieser Vorschrift ins Auge fassen zu wollen.

Es ist ferner betont worden, daß die Zusammensetzung der Schwur- und Schöffengerichte nicht die richtige sei. Ich bin der gleichen Ansicht und habe ihr auch schon auf früheren Landtagen Ausdruck gegeben. Ich bin überzeugter Anhänger der Schwurgerichte. Aber so, wie es bei uns gemacht wird, ist es kein ideales Gericht. Dem Schwurgerichte liegt die Idee zugrunde, daß es ein Volksgericht sei und die Stimme des Volksgewissens zum Ausdruck bringen solle. Dies geschieht aber tatsächlich nicht. Die Geschworenenbank ist eine Honoratiorenbank, keine Volksbank. Dies hängt auch damit zusammen, daß für den Geschworenenendienst keine Entschädigung gewährt wird. Auch hier hat man Redensarten gemacht: Dies ist ein Ehrenamt. Dafür darf nichts bezahlt werden. Dies ist aber nur ein Scheingrund. Durch schöne Reden wurde nur verdeckt, daß ein allgemeines Recht aller Klassen zu einem Privileg der besitzenden Klasse gemacht wurde. Der intelligente Arbeiter, der kleine Handwerker ist von der Geschworenenbank fast ganz ausgeschlossen, würde seine Sache aber mindestens ebenso gut oder besser machen, als irgend ein wohlhabender Mann oder Beamter aus irgend einem abgelegenen Schwarzwaldort. Der Mangel an Entschädigung hat auch praktische Nachteile für die Rechtspflege. Es ist ganz natürlich, daß man die weit hergeholtten Leute nicht länger da behält, als irgend nötig.

Es liegt nicht im Interesse der Rechtspflege, daß die Sachen so zusammengedrängt werden. Was man diesen einfachen Leuten hier zumutet, geht vielfach über ihre Kräfte. Die Gewährung einer Entschädigung ist also auch im technischen Interesse der Rechtspflege. Hier einzugreifen, ist ja allerdings in erster Linie Sache der Reichsgesetzgebung. Durch eine entsprechende Instruktion an die damit betrauten Organe könnte aber meines Erachtens doch die Justizverwaltung darauf einwirken, daß jeder zum Amte eines Schöffen und Geschworenen geeignete, ohne Ansehen der Parteistellung, auch berufen wird. Ich begrüße in dieser Hinsicht die Ausführungen des Herrn Ministers und hoffe, daß dieselben nicht ganz ohne Wirkung bleiben werden. Ich habe aber nach den bisher gemachten Erfahrungen den Eindruck, als ob nicht überall so verfahren würde, wie verfahren werden sollte.

Es sei mir sodann gestattet, mit einigen Worten auf die Frage der Reform unseres Strafgesetzbuchs einzugehen. In erster Linie ist in den bisherigen Verhandlungen von den Rednern zweier Parteien der § 95 des Reichsstrafgesetzbuchs erwähnt worden. Die hierauf bezüglichen Ausführungen haben mich durchaus sympathisch berührt. Insbesondere begrüße ich die Darlegungen des Herrn Abg. Schmidt, dessen Partei man doch gewiß nicht im Verdachte umstürzlerischer Tendenzen haben kann. Allerdings gehe ich noch einen Schritt weiter als er, indem ich unter den heutigen Zuständen

als das einzig richtige die vollkommene Aufhebung des § 95 verlange. Diese Zustände drängen geradezu zu einem solchen Verlangen. Es ist unhaltbar, daß der Monarch des Reichs und neuerdings sogar auch noch der Deutsche Kronprinz bei jeder Gelegenheit in der schroffsten Weise in das politische Treiben eingreifen und beleidigend — ich erinnere an den Ausdruck „Vaterlandslose Gesellen“ — gegen Parteien vorgehen. (Stimme des Präsidenten.)

Präsident Dr. Günner weist darauf hin, daß es im Hause Sitte sei, bei der Debatte das Oberhaupt des Reichs außer acht zu lassen, wenigstens soweit eine Kritik desselben in Frage käme. Eine solche sei nicht Sitte.

Abg. Beneden: Ich bestreite nicht, daß diese Sitte besteht. Es ist mir aber keine Bestimmung der Geschäftsordnung bekannt, die eine derartige Kritik verbietet. Auch von anderer Seite ist eine solche früher, soviel mir bekannt, schon erfolgt.

Präsident Dr. Günner: In dieser Form aber nicht.

Abg. Beneden (fortfahrend): Allerdings, aber unter anderen Umständen, als wir sie heute haben. Meine persönliche Ansicht ist, daß die heutigen Zustände auf unser öffentliches Leben einen demoralisierenden und verächtlichen Einfluß ausüben müssen. Das gehört zwar zum Gebiete der Reichsgesetzgebung. Ich meine aber doch, die Justizverwaltung könnte, wie das auch schon in anderen Fällen geschehen ist, eingreifen. So hat meines Wissens die württembergische Justizverwaltung die Anordnung erlassen, daß in Fällen, wo offenbar aus Unverstand oder in der Trunkenheit eine Majestätsbeleidigung begangen worden sei, keine Verfolgung eintreten solle. Eine gleiche Anweisung unserer Justizverwaltung wäre angezeigt, zumal das Strafminimum — es hat das auch der frühere Abg. Piefer bedauert — nicht niedriger ist und auch selten angewendet wird.

Die übrigen Wünsche auf diesem Gebiete will ich kurz fassen. Ich möchte nur betonen, daß die Strafminima in unserem Strafgesetzbuch meines Erachtens viel zu hoch sind, und nach dem Vorbild des französischen Strafgesetzbuchs auch bei uns allgemein mildernde Umstände zugelassen werden sollten.

Von verschiedenen Seiten ist auf die Konstatierung der Vorstrafen eingegangen worden. Der seitens der Justizverwaltung seinerzeit hierzu ergangene Erlaß wurde sehr begrüßt und hat seine gute Wirkung getan. Es könnte aber nichts schaden, wenn er von Zeit zu Zeit wieder ins Gedächtnis zurückgerufen würde.

Ich will mich nun noch einigen speziell badischen Wünschen zuwenden. Hier möchte ich zunächst der Einrichtung der Gerichtskassen, mit der in Karlsruhe ja ein Anfang gemacht wurde, entschieden das Wort reden. Ich selbst habe gelegentlich in der Schweiz gesehen, wie prompt und glatt die Gerichtskassen arbeiten im Gegensatz zu unserem beschwerlichen und unangenehmen Verfahren. Ich begrüße den in Karlsruhe gemachten Anfang und möchte nur wünschen, daß bald allgemein im Lande Gerichtskassen eingerichtet werden.

Unter den jüngeren Juristen des Landes hat die Landesherliche Verordnung vom 27. August 1903, betreffend die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, berechtigtes Aufsehen erregt. Es ist darin zunächst die praktische Vorbereitungszeit von 3 auf 3 1/2 Jahre ausgedehnt, und zwar mit rückwirkender Kraft. Gegen beides will ich nichts einwenden. Wohl aber enthält diese

Verordnung eine Bestimmung, die mit § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kaum in Einklang zu bringen ist. Ich glaube, daß wer den Vorbereitungsdienst durchgemacht hat, zum zweiten Examen zugelassen werden und nach bestandnem zweiten Examen im Staatsdienst angestellt werden muß.

Run ist aber eine Bestimmung vorhanden, welche sagt, daß die nach dem Inhalt der Dienstzeugnisse nicht genügend vorbereiteten Rechtspraktikanten von der zweiten Prüfung zurückgewiesen oder ihnen eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auferlegt werden kann. Ich halte diese Bestimmung für sehr rigoros und möchte bezweifeln, ob sie mit dem Gedanken des Gerichtsverfassungsgesetzes in Einklang zu bringen ist, welches als drittes Erfordernis für die zweite Staatsprüfung die Dienstzeugnisse nicht kennt. Ich habe gegen die Dienstzeugnisse nicht nur dieses prinzipielle, sondern auch praktische Bedenken, denn der Wert der Dienstzeugnisse ist ein sehr problematischer, da allgemeine Grundsätze, die bei Ausstellung derselben maßgebend sein sollen, nicht bestehen. Es wird dabei die Persönlichkeit des Ausstellenden eine große Rolle spielen; es gibt eine Reihe von Vorgesetzten, die die Zeugnisse nach einem Schimmel durch den Aktuar fertigen lassen, andererseits gibt es solche, welche ihre Ueberreiztheit und ihre häuslichen Unannehmlichkeiten auch in den Dienstzeugnissen zum Ausdruck kommen lassen. Durch schlechte Zeugnisse kann so manchem jungen Mann ein Strich durch seine ganze Karriere gemacht werden. Ich weise auch darauf hin, daß es dem Praktikanten nicht einmal ins Belieben gestellt ist, einen Vorgesetzten, der ihm nicht hold ist, zu wechseln, sondern daß dies erst nach einem halben Jahre möglich ist. Bei aller Hochachtung vor der Vortrefflichkeit unserer Beamten, es gibt doch Leute, die nicht frei sind von Vorurteilen. Ich halte eine Revision dieser Bestimmung, die allzu rigoros ist, für dringend erforderlich. Ich möchte, hieran anknüpfend, noch einige Bemerkungen machen hinsichtlich der Vorbereitung zur Rechtsanwaltschaft. Ich für meine Person bin Gegner des Bienniums. Einen praktischen Wert hätte ein solches höchstens, wenn es bei einem Rechtsanwält und nicht, wenn es bei kleinen Amtsgerichten oder Notariaten zugebracht werden müßte. Es würde nur ungerechterweise die Vorbereitungszeit verlängert werden, außerdem noch, ohne daß ein Entgelt bezahlt würde. Es hätte aber auch noch ein weiteres Bedenken, denn man müßte damit auch einen Zwang gegenüber den Anwälten verbinden, aber dafür würde sich mancher Anwalt, namentlich solche mit großer Praxis, bedanken, daß man ihm zumutet, einen jungen Mann auszubilden, um dann riskieren zu müssen, daß der junge Anwalt sich am gleichen Platz niederläßt; das wäre eine starke Zumutung. Ich bin überhaupt der Meinung, man könnte es bei den bestehenden Vorschriften belassen, denn man bedenke, daß der Anwalt zuerst 9 Jahre Gymnasium, dann 3 1/2 oder 4 Jahre Studium, dann 3 1/2 Jahre Vorbereitung bei verschiedenen Behörden und außerdem noch sein Militärljahr absolvieren muß, so daß der junge Mann, der mit 19 Jahren das Gymnasium verläßt, frühestens mit 28 Jahren daran denken kann, sich selbständig zu machen. Hierzu noch 2 Jahre zuzufügen, würde unbemittelten Leuten den Zugang zum juristischen Studium noch mehr, als es schon der Fall ist, erschweren.

Vor allen Dingen ist der Umstand, daß der junge Jurist nach dem zweiten Examen noch mehrere Jahre warten muß, ein rein zufälliger. Ich erinnere mich, daß Leute kaum ein Jahr nach dem zweiten Examen Amtsrichter geworden sind, daß ferner Rechtspraktikanten mehrere Monate als Amtsrichter beschäftigt wurden. Es hängt eben vom Zudrang und vom Abgang ab. Da tre-

ten öfters rasch Veränderungen ein, so daß man froh ist, Leute zu haben, um sie anstellen zu können.

Gegenüber dem vielfach empfohlenen Biennium weise ich darauf hin, daß in früherer Zeit die allgemeine Vorbereitung viel kürzer war. Bis etwa 1870 betrug sie 2 Jahre, dann 2 1/2 Jahre, jetzt aber beträgt sie 3 1/2 Jahre.

Ich komme zum Resultat, daß man den jetzigen Zustand lassen soll, wie er ist. *Quia non movere*. Der Staat ist nicht dazu da, die Anwaltschaft vor der drohenden Konkurrenz zu schützen. Es ist nicht stichhaltig, wenn man auf die Ärzte abhebt. Der ärztliche Beruf ist ein freies Gewerbe. Die Ärzte müssen sich die Konkurrenz der Kurpfuscher gefallen lassen. Die Anwaltschaft hat ihre Interessen immer selber zu wahren verstanden. Wenn einer einmal 28 Jahre alt geworden ist, soll er endlich mal selber schwimmen.

Ich will noch eine spezielle Konstanzer Angelegenheit zur Sprache bringen. Ich meine die baulichen u. räumlichen Verhältnisse des Landgerichts. Die Räume sind sehr ungenügend. Durch Verlegung der Präsidentenwohnung ist allerdings einigermaßen Abhilfe geschaffen worden. Aber vollständig sind die Mängel nicht gehoben. Im Erdgeschoße fungiert ein ganz kleines, loderndes Gemach als Wartezimmer. Bei Schwurgerichtsverhandlungen mit 50 bis 60 Zeugen genügt dieser Raum natürlich bei weitem nicht; die Leute stehen dann tagelang in den Gängen herum. Der Raum für die Schwurgerichtssitzungen ist völlig unzulänglich. Der Luftraum ist durch Ueberbauten sehr beeinträchtigt, sodaß die Atmosphäre oft eine Tortur für die Organe der Justiz ist. In den oberen Stockwerken existiert überhaupt kein Wartenraum. Die steinerne Wendeltreppe mit ihren sich nach dem Drehpunkt zu verjüngenden Stufen ist so schmal, daß kaum zwei Personen an einander vorbei können. Für die Geschworenen ist kein besonderes Zimmer vorhanden. Sie werden im Anwaltszimmer untergebracht, das dann für uns eventuell während mehrerer Wochen unbenutzbar ist. Es kommt vor, daß man seinen Mantel in diesem Zimmer ablegt, um in der Registratur Akten einzusehen, und dann bei der Rückkehr das Zimmer von den beratenden Geschworenen besetzt und geschlossen findet und vielleicht stundenlang warten muß, bis man seine Sachen wieder bekommt. Ein Anbau ist also dringend nötig.

Während die Ostfassade des Gebäudes schön und würdig aussieht, befindet sich die Westfassade in einem deplorablen Zustand. Da springt ein Vorbau, der zu gewissen Zwecken dient, weit in die Promenade hinein und sieht von dieser Seite aus, wie eine Warze in einem Gesicht. Ursprünglich stand das Gerichtsgebäude an der Stadtmauer, die schöne Fassade ging auf die Gerichtsgasse. Im Laufe der Zeit fiel die Stadtmauer und es wurde die elegante Promenade angelegt. Der hintere Eingang ist jetzt zum Haupteingang geworden, die Straße auf der guten Seite ist still und menschenleer. Der Vordräng ist höchst unanständig. Es muß ein Seitenflügel angebaut werden. Die Stadt kann sich nicht mit dem Hinweis auf die schlechten Finanzverhältnisse vertrösten lassen.

Was die finanzielle Seite anlangt, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß man die Dienstwohnung des Präsidenten des Landgerichts in einem eleganten Villenviertel untergebracht hat, und daß — hierauf werde ich noch zurückkommen — im jetzigen Budget mancher Posten, z. B. für Verschönerung eines Platzes um ein Amtsgerichtsgebäude 15 000 M., enthalten ist, der bei weitem nicht so dringend erscheint. Die Stadt Konstanz kann und wird sich nicht gefallen lassen, daß die Abstellung der vorhandenen Mängel länger hinausgeschoben wird.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch: Ich beabsichtige nicht, dem Herrn Redner in seiner eingehenden Erörterung der Frage einer Reform unserer Reichsstrafgesetzgebung zu folgen. Ich kann vielmehr nur wiederholen, daß gesetzgeberische Arbeiten mit dem Ziele einer Reform unseres Strafgesetzbuchs und unserer Strafprozeßordnung zurzeit nicht im Gange sind, daß die Großh. Regierung aber selbstverständlich, falls sie hierzu in die Lage kommen sollte, gerne bereit sein wird, die in diesem hohen Hause gegebenen Anregungen, soweit die Interessen der Rechtspflege es als möglich erscheinen lassen, zu berücksichtigen.

Der Herr Abg. Benedey hat darüber Beschwerde geführt, daß die Waldshuter Untersuchungsgefangenen, die zur Aburteilung vor das Schwurgericht Konstanz gelangen, zu spät nach Konstanz verbracht werden. Die Justizverwaltung wird nun zwar gern, etwa durch einen Erlaß an die Staatsanwaltschaft und das Landgericht Waldshut, dafür sorgen, daß diese Transporte in Zukunft tunlichst beschleunigt werden. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß in Schwurgerichtsfällen, wo der Abschluß der Untersuchung oft erst in der letzten Zeit, wenige Tage vor dem Termin möglich ist, ein früherer Transport nicht immer zu bewerkstelligen sein wird.

Der Herr Abg. Benedey hat sodann auf den § 497 der Strafprozeßordnung abgehoben und die unter Umständen sehr schwere Folge beklagt, daß auf Grund dieser Vorschrift oft einem Angeklagten die gesamten Kosten auferlegt werden, der wegen eines schweren Delikts angeklagt, nachher aber wegen einer ganz leichten Verfehlung verurteilt wird. Die strikte Konsequenz des Gesetzes ist dies ja allerdings und sie mag unter Umständen recht erhebliche Härten enthalten. Allein sie wird doch nur in wenigen Fällen eintreten, und in diesen wäre es doch wohl das Einfachste, nicht auf dem Wege einer Aenderung der Gesetzgebung vorzugehen, sondern sich an das Justizministerium zu wenden. Ich kann zusichern, daß durch dieses dann, wie es auch in geeigneten Fällen seither schon geschehen ist, im Gnadenweg die Kosten niedergeschlagen werden.

Der Herr Abg. Benedey hat weiter gemeint, die Justizverwaltung könne und solle auf die gleichmäßige Berücksichtigung aller Stände bei Wahl der Schöffen und Geschworenen einen Einfluß ausüben. Auch hier wiederhole ich, daß der Landesjustizverwaltung irgend ein Einfluß auf die Auswahl, die durch den gemäß §§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildeten Ausschluß erfolgt, nicht zukommt. Ich habe daher Bedenken, bestimmte Direktiven in dieser Hinsicht zu geben. Nach den bisherigen Erfahrungen gewinnt es übrigens nicht den Eindruck, als ob ein großer Zubrang zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen stattfinde. Im Gegenteil, es sieht aus, als ob sich viele, wenn ich mich so ausdrücken darf, darum drücken, sich diesem Amte zu entziehen suchten. Einzelne Stände aber auszuschließen, liegt der Intention der Justizverwaltung völlig fern. Wenn da und dort eine solche Ausschließung vorgekommen sein sollte, so liegt das an der Unmöglichkeit, derzeit den Schöffen und Geschworenen eine entsprechende Entschädigung zu geben.

In eine Erörterung darüber, inwieweit unser Reichsstrafgesetzbuch einer Reform bedürfe, will ich nicht eintreten. Der Herr Ministerialdirektor hat das letzte Mal das erforderliche bereits gesagt. Eine Anordnung, wie sie nach Mitteilung des Herrn Abg. Benedey die

württembergische Justizverwaltung erlassen haben soll, kenne ich nicht; ich halte es übrigens auch nicht für angezeigt, eine solche zu erlassen. Wir in Baden haben uns über ein Ueberrath an Majestätsbeleidigungsprozessen nicht zu beklagen. In Fällen, wo sich jemand in sinnloser Trunkenheit zu einer Majestätsbeleidigung hat hinreißen lassen, sollte eine Verfolgung überhaupt nicht eintreten, da ein Unzurechnungsfähiger für seine Handlungen strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Der Erfüllung des von dem Herrn Abg. Benedey vorgebrachten Wunsches, es möge der auf die Konstatierung von Verstrafen bezügliche Ministerialerlaß in Erinnerung gebracht werden, steht meinerseits nichts entgegen. Allerdings hat sich ein Bedürfnis hierzu bisher nicht ergeben.

Von größerer Wichtigkeit scheint mir das zu sein, was der Herr Abg. Benedey bezüglich des § 12 Abs. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. August 1903 über die Ausbildung der Juristen ausgeführt hat. Ich glaube kaum, daß in dieser Bestimmung ein Widerspruch mit dem § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gefunden werden kann. Letzterer gibt nur den allgemeinen Rahmen, der durch die Landesgesetzgebung und Verordnung auszufüllen ist. Was die angegriffene Verordnung vom vorigen Jahre in dieser Richtung Neues bringt, verstößt nicht gegen das Gerichtsverfassungsgesetz; auch andere Bundesstaaten, z. B. Bayern haben eine derartige Bestimmung. Sie ist — das hat, scheint mir, auch der Herr Abg. Benedey nicht genügend gewürdigt — in Zusammenhang zu bringen und zu erklären aus dem Verhältnis, in dem der Rechtspraktikant zum Staate steht. Er ist nichtetatmäßiger Beamter. § 17 der Verordnung vom 27. August 1903, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und in der inneren Verwaltung betr., geht viel weiter als § 12. Er gestattet sogar, einen Rechtspraktikanten oder Referendar wegen unwürdigen Verhaltens für eine gewisse Zeit oder immer zu entfernen. § 12 der Verordnung vom 27. August 1903 hat lediglich den Sinn, daß von einem Rechtspraktikanten geordert werden kann und muß, daß er seine Vorbereitungszeit gewissenhaft auszufüllen hat. Die Bestimmung hat dagegen nicht den Sinn, daß ein Rechtspraktikant von der zweiten Prüfung wegen objektiv ungenügender Kenntnisse zurückgewiesen werden kann. Ueber deren Vorhandensein entscheidet vielmehr das zweite Examen. Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um die subjektiven Seite. Ich will übrigens noch beifügen, daß bisher die erwähnte Bestimmung des § 12 bisher noch nicht angewendet worden ist und daß, falls sich hierzu Anlaß bieten sollte, selbstverständlich mit der größten Vorsicht und Berücksichtigung aller persönlicher Momente vorgegangen werden wird.

Auf das von dem Herrn Abg. Benedey bezüglich der Rechtsanwaltschaft Ausgeführte will ich nicht näher eingehen. Ich kann nur wiederholen, daß die Landesjustizverwaltung die Einführung eines Bienniums für sehr wünschenswert erachtet.

Was das Konstanzer Landgericht anlangt, sodar ich wohl vorausschicken, daß wir beabsichtigen, die hier vorgebrachten Beschwerden hinsichtlich einzelner Gebäude am Schluß der Debatte zusammenfassend zu beantworten.

Ich will hier nur hervorheben, daß meines Erachtens die Mißstände nicht so schlimm sind. Es ist durch Entfernung der Präsidentenwohnung der Zustand ganz erheblich verbessert worden. Ich will nur noch auf den

einen vom Abg. Benedey erwähnten Punkt, nämlich den Vorbau, der auf der Seite der Allee, „der Promenade der eleganten Welt von Konstanz“ gelegen ist, eingehen. Ich muß sagen, daß wenn man nicht weiß, was innerhalb dieses Vorbaues vorgeht, man ihn für ein Treppenhaus halten kann. Eine Abänderung in absehbarer Zeit kann ich auch hier unter Hinweis auf die Finanzlage, auf die ich noch öfters im Laufe der Debatte verweisen muß, nicht in Aussicht stellen.

Abg. Hennig: Es macht mir im allgemeinen einen eigentümlichen Eindruck, daß wir in jedem Landtag immer neue Mittel für Herstellung und Verbesserung von Staatsgebäuden bewilligen und jedesmal wieder neue Beschwerden hinsichtlich der Gerichtsgebäude zu hören bekommen. Man könnte so zu dem Glauben kommen, als ob alles verrottet sei. Ich glaube, daß viel übertrieben ist, und daß die Groß. Regierung dazu kommt, nicht alles zu machen, was verlangt wird, sondern weniger. Ich meine, man sollte bei der Finanzlage etwas vorsichtiger sein mit dem Drängen nach Neuanschaffungen und Aenderungen. Der Herr Berichterstatter hat von der Geschäftsvermehrung bei den Gerichten gesprochen und den Grund hierzu in der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches gesehen. Dies hat jedoch zweifellos keinen Einfluß gehabt auf die Strafrechtspflege und die Zunahme der Geschäfte der Strafjustiz. Ich glaube vielmehr, der materialistische Geist unserer Zeit, der sich im Zurückdrängen der Religiosität u. Gewissenhaftigkeit geltend macht, trägt daran die Schuld. Ich bin daher auch ganz entschieden ein Gegner der Abschaffung der Bestrafung der Gotteslästerung. Bezüglich des Eides macht es allerdings einen peinlichen Eindruck, wenn man einen Atheisten schwören hört; ich meine, es ließe sich für diese eine andere Form finden; jedenfalls sollte man den Eid nicht bei Kleinigkeiten schwören lassen. Wollte man den Eid vor Gericht abschaffen, dann müßte man auch den Fahren-eid, den Eulidigungs- und Beamteneid abschaffen; darunter würde aber die ganze bürgerliche Ordnung leiden. Der Abg. Nusser hat nun auch auf solche Leute hingewiesen, die glauben, daß Gott alles höre, und die, wenn sie schwören, es für auffallend halten müssen, daß sie Gott noch anrufen sollten. — Aber damit ist doch nicht das Wesen des Eides erschöpft, denn dieses wird gerade aus dem Nachsatz der Eidesformel, „So wahr mir Gott helfe“, klar. Dadurch will doch gesagt sein „So wahr ich will, daß Gott mir helfe im Leben und Sterben, so wahr will ich die Wahrheit sagen“. Dieser Gedanke schreckt jeden vor der Abgabe eines falschen Zeugnisses ab. Ich wundere mich nur, daß der Abg. Nusser, der doch sonst ein gebildeter Herr ist, so falscher Ansicht sein kann. Es ist mir daher der Gedanke gekommen, wie unredt es seinerzeit war, die spezielle Eidesbelehrung abzuschaffen.

Der Abg. Nusser hat ferner den Vorschlag gemacht, man solle dafür sorgen, daß im Religionsunterricht in gehöriger Weise auf die Sünde der Unwahrheit u. deren Folgen hingewiesen werde. Aber das steht ja in jedem Katechismus — und der Abg. Mohrhurst hat mich gebeten, dies auch bezüglich des evangelisch-protestantischen Katechismus hier zu konstatieren, was für eine Sünde die Lüge ist. Man lese nur im achten Gebote nach, es steht da das Wort: „Ein häßlicher Schandfleck an dem Menschen ist die Lüge“. Eine solche Einschärfung, wie sie im Unterricht erfolgt, bleibt auch nicht ohne Wirkung, das habe ich mit Freude erfahren können, als einige junge Leute, die aus meinem Unterricht hervorgegangen sind, vor Gericht wegen einer Schlägerei standen: sie haben hier auf die Frage, ob sie es gewesen seien, ohne weiteres

mit Ja geantwortet. Ich glaube, der Herr Abg. Nusser könnte sich auch einmal damit unterhalten, etwas eingehender im Katechismus nachzulesen. (Seitertzeit.)

Abg. Dr. Weiß: Eine der Lichtseiten des Notarsdienstes ist die, daß bei der Anwesenheit des Notars in den Landorten allerhand Rechtsgeschäfte geordnet werden können, die sonst einen Gang in die Stadt erforderten. Gerade dieser Dienst ist aber durch die Aversierung der Fuhrkosten gefährdet, da hierdurch die Notare veranlaßt sind, ihre auswärtigen Dienstgeschäfte möglichst zu beschränken.

Infolge der Aversierung haben die Notare auch noch unter einem schlimmen Odium zu leiden, denn da der Bevölkerung bekannt ist, daß der Notar ein Aversum hat, kommt in ihr der Verdacht auf, der Notar wolle in seine Tasche wirtschaften. Es würde sich daher empfehlen, wenn anstelle der Aversierung einfach ein Kredit wie bei den Oberförstern träte.

Es ist nun im Budget die Errichtung neuer etatmäßiger Stellen und die Umwandlung einiger nicht etatmäßiger in etatmäßige im Notariate vorgesehen. Ich möchte dabei nur darauf hinweisen, daß die ungemessene Vermehrung der Notare uns später einmal recht in Verlegenheit bringen kann. Dann möchte ich noch erwähnen, daß die Abgrenzung der Notariatsbezirke oft eine derartig ungewöhnliche ist, daß, wie es z. B. bei einer Gemeinde im Bezirke Eberbach der Fall ist, die Gemeinde einem anderen Amtsgerichtsbezirk, einem anderen Notariatsbezirk, einem anderen Forstbezirk und einem anderen Reichstagswahlbezirk angehört, als die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks. Es ist mir fast wie Ironie vorgekommen, daß in der Nachweisung der Erledigung der vom letzten Landtag überwiesenen Petitionen gesagt ist, es hätten auf ergangene Anregung die Gemeinden zum Teil die Gehalte ihrer Ratsschreiber erhöht und den kleinen Bureaubedarf übernommen. Rakter kann nicht ausgesprochen werden, daß der Staat die ihm zukommenden Lasten auf andere Schultern abzuwälzen sucht. Das Grundbuchamt ist ein Staatsamt. Wenn nun der Staat den Gemeinden sagt, wenn die Ratsschreiber ungenügend bezahlt sind, so erhöht ihre Gehalte, so halte ich dies sehr ungerecht.

Es ist gesagt worden, man habe den Ratsschreibern die Gebühren für die Einträge in die Fahrnisversicherungsbücher gelassen. Das heißt doch, den einen bezahlen lassen, was man für den anderen aufwendet. Der Fahrnisversicherer soll doch nicht die Grundbucheinträge bezahlen.

In der Budgetkommission wurde eine Vergleichung der Bezüge der Ratsschreiber vor und nach der Neuorganisation angestellt. Das Ergebnis ist scheinbar günstig. Vergleichbar sind natürlich nur die regelmäßigen Bezüge. In den hier zusammengestellten Orten betragen die Bezüge vor der Neuorganisation, 1901: 22 571 M., 1902: 19 314 M., 1903: 23 947 M., also mehr als vor der Neuorganisation. Die Klagen der Ratsschreiber sind aber deshalb nicht unberechtigt. Es stellt sich erheblich weniger heraus, wenn man nicht die absolute, sondern die relative Höhe der Bezüge in Betracht zieht. Die Bezahlung ist absolut gleich, aber relativ weit geringer, als früher. Allerdings hat die Regierung sich etwas entgegenkommend geäußert und „je nach der Finanzlage“ weiteres Entgegenkommen versprochen. Hier darf aber die Finanzlage nicht in Betracht kommen. Der Staat hat die Neuorganisation gemacht, er soll sehen, wo er das Geld dazu hernimmt.

Erhebung: ...
Borauszahlung: ...
26.
Unterlinge Druckfaden ...
Kommission auf die „Karlsruher ...
Februar und März ...
die Postenhalt entgegen.
die Kapellen der „Karlsruher ...

die die ...
Erhebung ...
Borauszahlung ...
26.
Unterlinge Druckfaden ...
Kommission auf die „Karlsruher ...
Februar und März ...
die Postenhalt entgegen.
die Kapellen der „Karlsruher ...

Was die Verhältnisse des Anwaltstandes anlangt, so hat das Bestreben, ungeeignete Elemente fernzubehalten, seine Berechtigung. Es hat aber keine Berechtigung, wenn ein Monopol geschaffen werden soll. Insbesondere wende ich mich gegen die Tatsache, daß in Amtsgerichtsstädten dem Anwalt die Niederlassung beim Landgericht begehrt wird. Mir ist bekannt, daß in Breisach ein Anwalt zum drittenmal um Zulassung zum Landgericht nachsuchte. Hieran ist nicht nur die Ausbreitung des Anwaltstandes schuld. Wir werden nicht weniger Prozesse haben, wenn weniger Anwälte da sind. Da gehen die Leute zu den Winkelkonsulenten. Eher muß eine Aenderung des Verfahrens eintreten.

Wenn vielfach Wünsche bezüglich der Gerichtsgebäude geäußert worden sind, so kann ich schließlich auch nicht zurückstehen. Es wurde schon vor Jahren anerkannt, daß das Gerichtsgebäude in Eberbach für seinen Zweck nicht mehr genügt. Die Verhältnisse sind unhaltbar. Ein Wartezimmer ist überhaupt nicht da. Als solcher fungiert ein kleines Stückchen eines wenig mehr als 1 Meter breiten Ganges. Er ist zugig und es stehen alte, übel riechende Petroleumlampen darin. Ein Schöffensaal ist nicht vorhanden. Dazu wird das Arbeitszimmer des Amtsrichters benützt. Ein Erweiterungsbau kann nicht in Frage kommen, denn das Gebäude ist ein alter Kasten aus dem 15. Jahrhundert. Die Lichtöffnungen sind durchaus ungenügend. Es ist nicht richtig, im Hinblick auf die schlechte Finanzlage mit Neubauten hintanzuhalten.

Abg. Franz: Ich schließe mich in der Frage der Ratschreibergebühren dem Herrn Vorredner an. Ich will meinerseits eine Darstellung der Verhältnisse in einer mittleren Stadt geben. In Rastatt ist ein Ratschreiber mit einem Gehalt von 3000 M. Er ist durch die Grundbuchführung so in Anspruch genommen, daß er nicht zum geringsten Dienst der Stadt herangezogen werden kann. Die Stadt muß drei Lokale stellen und für Reinigung, Heizung und Beleuchtung sorgen. Das macht über 4000 Mark jährlich. Dafür werden vom Staat 17- bis 1800 Mark vergütet, so daß die Stadt 2200 M. für das Grundbuchamt zahlen muß. Der Ratschreiber wird aber von den Arbeiten des Grundbuchamts vollkommen in Anspruch genommen. Also muß auch der Staat alle Gebühren bezahlen. Wenn die Grundbuchführer in den großen Städten hunderttausend Mark Gebühren verdienen, ist es eine Härte, daß die kleinen Städte die Gebühren zahlen müssen. Wenn der Staat die Gebühren einnimmt, muß er auch für die Kosten aufkommen.

Abg. Harßch kann sich den von den Abgg. Dr. Weiß und Franz bezüglich der Grundbuchämter vorgebrachten Wünschen nur anschließen.

Die Stadt Bretten bezahlt für Gehalte an den Grundbuchhelferbeamten, Heizung, Bureaubedürfnisse usw. jährlich etwa 1700 M. Eine Gegenleistung dafür erhält sie vom Staate nicht. Im allgemeinen wird sonst jede Arbeit auch entsprechend vergütet; es ist deshalb unbillig, daß der Staat den Gemeinden nichts vergütet. Er sollte die Gemeindebeamten, die er in Anspruch nimmt, auch bezahlen. Der Herr Minister hat gemeint, die Grundbucharbeit werde gegenüber den übrigen von den Ratschreibern zu bewältigenden Arbeiten vielfach überschätzt. Das trifft nicht zu. Ich glaube übrigens, aus seinen Darlegungen die Hoffnung entnehmen zu können, daß Wandel geschaffen, daß der Staat die Hilfsbeamten, die er ganz in

Anspruch nimmt, auch ganz bezahlen wird, und daß dann die berechtigten Wünsche der mittleren Städte auch erfüllt werden.

Geh. Oberreg.-Rat Dr. Treßler will zunächst den ersten der von dem Abg. Dr. Weiß berührten Punkte — die Regelung der Reisekosten der Notare — nur streifen. Nach den von dem Herrn Minister gegebenen Darlegungen könnte ich nicht viel neues sagen. Ich will mich deshalb darauf beschränken, festzustellen, daß der Herr Abg. Dr. Weiß sich gegen unser Bestreben, mit dieser Regelung Ersparnisse zu erzielen, nicht gewendet, vielmehr nur die Form, in der diese Regelung geschehe, zum Gegenstand seiner Kritik gemacht hat. Er hat das System der Gewährung eines Kredits als das empfehlenswertere bezeichnet. Ein großer Unterschied zwischen diesem System und dem von uns befolgten besteht übrigens nicht — höchstens der, daß wenn der Notar sagen kann, der Uberschuß fließt nicht in seine Tasche, er frei ist von dem Verdacht, als habe er auswärtige Tagfahrten abgekürzt, um Ausgaben zu ersparen. Gegen einen solchen Verdacht sich zu verteidigen, haben die Notare nach den bis jetzt allgemein gemachten Erfahrungen nicht nötig. Es wird nicht vorkommen, daß ein Notar vor der Zeit, ehe er mit seinen Geschäften fertig ist, nach Hause reist. Das Ziel der Herbeiführung finanzieller Ersparnisse aber wird durch das jetzige System besser erreicht.

Der Herr Abg. Dr. Weiß hat weiter ausgeführt, es unterliege Bedenken, so ohne weiteres für die Anforderung der Regierung, unter welcher die Umwandlung einiger Hilfsnotarstellen in etatmäßige Notarstellen und von 30 nicht etatmäßigen Kanzlistenstellen in etatmäßige Aktuarstellen verlangt wird, zu stimmen. Es hat mich demgegenüber gefreut, daß diese Anforderung in der Budgetkommission keine Beanstandung erfahren hat, und ich bin fest überzeugt, daß der Anruf des Herrn Abg. Dr. Weiß an das Haus bei diesem keinen Anklang finden wird. Ich habe diese Ueberzeugung umso mehr, als keines der gegen die Bewilligung angeführten Momente zutrifft. Denn es handelt sich nicht um eine einzige Stelle, die neu geschaffen werden soll, sondern es sollen lediglich die vorhandenen Stellen in etatmäßige umgewandelt werden. Diese Umwandlung ist ein Gebot der Notwendigkeit und der Billigkeit. Wir haben eine größere Zahl von Referendären, die den berechtigten Wunsch haben, in etatmäßige Stellen einzurücken. Die Regierung hatte, um entgegenzukommen, ursprünglich das Bedürfnis nach Anforderung einer größeren Zahl von etatmäßiger Notarstellen. Sie hat sich schließlich im Hinblick auf die Finanzlage darauf beschränkt, drei Stellen anzufordern. Würden diese nicht errichtet, dann könnten im Notariat beschäftigte Referendäre nicht etatmäßig werden, während gleichaltrige in der richterlichen Tätigkeit, die von vielen für angenehmer gehalten wird, beschäftigte Referendäre zur Anstellung gelangen.

Nicht geringer ist die Notwendigkeit der Umwandlung hinsichtlich der Kanzleibeamten. Ein Vergleich gegenüber den Gerichtsschreibereibeamten zeigt — und ich will nicht sagen, daß dieses Verhältnis ein zu günstiges ist —, daß zwei Drittel dieser Beamten etatmäßig, ein Drittel dagegen nicht etatmäßig sind. Von den Notariatskanzlisten dagegen, die im allgemeinen denselben Kreisen, wie die Gerichtsschreibereibeamten, entnommen werden, ist nur ein Drittel etatmäßig, zwei Drittel sind nichtetatmäßig. Wie man angesichts dessen sagen kann, diesen Leuten solle die Wohlfahrt der etatmäßigen Anstellung versagt werden, ist mir nicht ersichtlich.

Der Herr Abg. Dr. Weiß hat sodann die Einteilung der Notariatsdistrikte kurz gestreift. Ich muß hierauf näher eingehen. Als wir seinerzeit an die Neuorganisation des Grundbuchwesens herantraten, hatten wir 135 etatmäßige Notarstellen und eine entsprechende Zahl von Distrikten. Damals war klar, daß die den Notaren durch die Ueberweisung des Grundbuchwesens zufallenden Aufgaben um das Doppelte des bisherigen sich vermehren würden. Wie viele neue Stellen wir dagegen errichten müßten, ließ sich noch nicht sagen. Nur schätzungsweise konnten wir annehmen, daß eine erhebliche Vermehrung — etwa auf 200 Distrikte — nötig sein werde. Auf Grund der nachher gemachten Erfahrungen begnügten wir uns mit 165, eine Zahl, die voraussichtlich als ausreichend bezeichnet werden kann. Dabei bestand nirgends die Meinung, daß die neuen Notariatssitze überall in die Amtsgerichtsstädte verlegt werden sollten. Im Gegenteil! Je näher die Notare ihrem Ort und Amte sind, desto besser ist es für ihre Dienstführung. Es spricht außerdem zugunsten der Bildung von neuen Distrikten, die eben so zu bilden sind, daß der Notar in kleineren Zentren seinen Sitz hat, daß auf diese Weise ganz namhafte Kosten erspart werden. Beispielsweise hatte der Bezirk Ueberlingen unter der Herrschaft des alten Rechts zeitweise nur einen Notar in der Stadt Ueberlingen. Jetzt haben wir außer in Ueberlingen je einen Notar in Salem und Neersburg. Mit der Bildung dieser kleineren Zentren ging da und dort Hand in Hand, daß ein Notarsitz aus dem Amtssitz entfernt werden mußte. Es enthält diese Anordnung aber durchaus nicht eine Schädigung der Stadt, denn der Verkehr wird dadurch nicht von dieser abgelenkt. Es ist eben in Betracht zu ziehen, daß der Notar grundsätzlich nicht die Leute an den Notarsitz vorludt, sondern in die einzelnen Gemeinden geht und dort die Geschäfte erledigt. Damit hängt zusammen, daß dann und wann Orte vom Amtsgerichtsbezirk abgelöst werden mußten, das hat man allerdings ungern getan, denn es ist erwünscht, daß die Kreise der Behörden sich decken, aber die Justizverwaltung kann nichts dafür, daß die Abgrenzung eines Notariatsdistrikts nicht mit den Bezirken der Steuer- und Forstbehörden, auf welche der Justizverwaltung keine Einwirkung zusteht, zusammenfällt. Es konnte ja der Fall vorkommen, daß, um den Notar eines neuen Distrikts genügend zu beschäftigen, aus einem benachbarten Amtsbezirk eine Gemeinde genommen werden mußte. Es ist dies aber nur bei gebietertlicher dienstlicher Notwendigkeit geschehen, und ich glaube, daß die neue Distrikteinteilung Hand in Hand gegangen ist mit den Bedürfnissen der Bevölkerung.

Ich gehe nun über zur Bezahlung der Ratsschreiber und ich möchte nur, soweit es diese Frage verlangt, auf die Frage der Grundbuchführung eingehen. Ich schließe mich im allgemeinen den hier über die Dienstführung der Ratsschreiber ausgesprochenen Lobe an und kann nur betonen, daß die Ratsschreiber im ganzen mit großem Fleiß und zum größten Teil auch mit befriedigendem Ergebnisse ihres Amtes gewaltet haben, und wir sind nach den bisherigen Erfahrungen berechtigt, zu hoffen, daß, wo es bisher noch nicht der Fall war, eine erhebliche Besserung eintreten wird. Mit dieser Anerkennung allein ist aber, wie man wohl annehmen darf, den Ratsschreibern nicht gedient; es fragt sich nun, inwieweit ihre Wünsche nach finanzieller Besserstellung berechtigt sind und wer für die Kosten einer solchen aufzukommen hat.

In dieser Richtung ist es ganz unerlässlich, daß man sich ein ganz klares Bild macht von den früheren Verhält-

nissen und den Grundsätzen, die jetzt leitend sind. Man darf nicht außer acht lassen, daß der Ratsschreiber grundsätzlich stets Gemeindebeamter war, der seine Bezahlung grundsätzlich stets von der Gemeinde zu erhalten hatte. In dieser Hinsicht ist eine Aenderung nicht eingetreten. Der Ratsschreiber war früher sowohl Verwaltungsratsschreiber, als Grundbuchratsschreiber. In beiderlei Hinsicht war es die Gemeinde, die den Ratsschreiber zu stellen und für seine Bezüge aufzukommen hatte, allerdings mit einer Einschränkung. Im Grundbuchwesen pflegte der Ratsschreiber eine namhafte Einnahme aus den Gebühren der Grundbuchführung zu beziehen und soviel als er hieraus bezog, erhielt er weniger festen Gehalt. Die Gemeinden haben sich auch nie dem Grundsatze verschlossen, daß, soweit die Gebühren nicht ausreichen, um den Gehalt des Ratsschreibers zu decken, der Rest von der Gemeinde getragen werden muß. Es geht dies aus der in Ihrer Hand befindlichen Statistik hervor. So betrug im Jahre 1897 der Gesamtgehalt der Ratsschreiber rund 500 000 M., davon entfielen rund 186 000 M. auf die Grund- und Pfandbuchführung. Es ist unter der Herrschaft des neuen Rechts keiner Gemeinde eingefallen, zu erklären, die Grundbuchführung sei keine Gemeindeangelegenheit, deshalb müsse der Staat für alle daraus entstehenden Kosten aufkommen, so wenig, wie dies geschehen ist zum Beispiel hinsichtlich der Tätigkeit des Bürgermeisters als Landesbeamten. Die Gemeinden haben dies auch in die Tat umgesetzt, und, wie oben erwähnt, rund 186 000 Mark aus Grund- und Pfandbuchführung an die Ratsschreiber gezahlt. Wie aus der Zusammenstellung im Berichte der Kommission hervorgeht, haben die Ratsschreiber im Jahre 1897 neben der festen Bezahlung noch 364 000 M. in Gestalt von Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung bezogen.

Bei der Ueberleitung in das neue Recht war es der Wille des Gesetzgebers und jedermann bekannt, die Gemeinden sollten die Wohltaten des früheren Rechts behalten, dafür die bisherigen Lasten aber weitertragen. Wenn die Gemeinden nichts mehr im Grundbuchwesen dreizureden haben, so ist dies kein Nachteil. Wenn die Gemeindeverwaltungsgebühren wegfielen, so ist dies ebenfalls kein der Gemeinde treffender Nachteil. Denn dies waren rein persönliche Einnahmen.

Die Gemeinden haben früher einen Teil des Gehalts für die Grund- und Pfandbuchführung gezahlt. Und niemand hat eine Verminderung dieser Leistung in Aussicht gestellt. Die Gemeinde war ferner bisher verpflichtet, die Diensträume zu stellen. Es ist eines zuzugeden: die Verpflichtung, das Lokal zu stellen ist eine Vermehrung der Leistung der Gemeinden. Diese Steigerung war unvermeidlich und eine einmalige, vorübergehende. Ihr steht eine Steigerung der Leistung des Staates gegenüber. Im übrigen wird nicht mehr von den Gemeinden verlangt, als bisher auch.

Was unterm neuen Recht finanziell herausgekommen ist, ergibt sich aus Anlage 3 im zweiten Teil der Statistik. Das Ergebnis ist in mehrfacher Hinsicht ein günstiges. Die früheren Schätzungen haben sich bestätigt. Das Jahr 1903 war sehr günstig für die Ratsschreiber. Es wurde von ihnen eine höhere Einnahme erzielt, als jemals in der vergangenen Zeit, soweit die Grundbuchführung in Betracht kommt. Das Jahresergebnis beträgt etwa 680 000 Mark Gebühren für die Ratsschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchämter, während die Ratsschreiber der nämlichen Gemeinden im Jahre 1897 für wiederkehrende und

Uebergangsarbeiten nur rund 595 000 Mark verdient haben. Daneben haben die Ratsschreiber die Vergütungen aus der Gemeindefasse bezogen. Dazu kommt — ich freue mich, dies feststellen zu können —, daß die Gemeinden die Vergütungen der Ratsschreiber erhöht haben. Das alles zusammen genommen macht das Jahr 1903 zu einem ausnehmend günstigen. Die Gemeinden haben die Vergütungen da und dort erhöht, weil sie erkannt haben, daß die staatlichen Vergütungen in einzelnen Gemeinden nicht ausgereicht haben. Dies ist ein erfreuliches Entgegenkommen. Dies darf aber nicht als Leistung ohne Verbindlichkeit angesehen werden. Einmal waren dazu die Gemeinden rechtlich verbunden. Die Berufung auf frühere Minderleistungen macht die jetzigen nicht zu einer Nicht-Verpflichtung. Wenn man das Ergebnis auseinanderlegt, so betragen die Gebühren für laufende Geschäfte 420 000 M., für Umschreibungen 260 000 M. Diese Zahlen stimmen auffallend mit denen von 1897 überein. Damals betragen sie 364 000 M. und 265 000 M. im ganzen Lande, 337 000 und 258 000 M. in der jetzt unter Reichsgrundbuchrecht stehenden Gemeinden. Im ganzen ist also eine erhebliche Verbesserung eingetreten. Gleichwohl wird von einzelnen darauf hingewiesen, daß sie nichts oder nur wenig davon spüren, sogar weniger hätten, als vorher. Das hat sich aber nicht machen lassen, daß in jeder Gemeinde der Ratsschreiber das gleiche wie bisher oder mehr bezieht. Wir müssen zufrieden sein, wenn wir sagen können, daß im ganzen der frühere Stand nicht nur erreicht, sondern namhaft überschritten worden ist.

Bei der Ueberleitung sollten die Gemeinden die gleichen Wohltaten genießen, aber auch die gleichen Lasten tragen, wie früher. Eine etwaige Steigerung der Leistungen sollte sowohl beim Staat als bei den Gemeinden eintreten.

In diesem vergleichartigen Uebereinkommen sollten die Vertreter der ländlichen Teile unseres Landes nicht rütteln. Vom rein fiskalischen Standpunkt könnte von der Regierung wohl auch ein anderer Standpunkt vertreten werden. Der Staat will den Vergleich loyal durchführen. Allein er ist nicht in der Lage, noch größere Leistungen als jetzt auf sich zu nehmen. Wenn die Gemeinden ihre Leistungen für zu groß halten, müssen sie sich wohl überlegen zu sagen: Unsere Leistungen kommen nur dem Staat zugut, die Kosten hat der Staat zu übernehmen. Damit rütteln die Herren an einer ganz wesentlichen Grundlage unserer Gesetzgebung und zwingen geradezu zu der Frage, ob es dann bei der bisherigen Regelung bleiben kann. Der Reinertrag des Notariats- und Grundbuchwesens für die Staatskasse hat sich gegen früher sehr vermindert. Im Jahr 1899 hatte die Staatskasse aus diesem Geschäftsbetriebe eine Reineinnahme von rund 700 000 M. Es ist bekannt, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Einnahmequelle ist, auf die der Staat nicht ohne Ersatz verzichten kann.

Zu den abgelaufenen zwei Budgetperioden ist das finanzielle Ergebnis aus dem Notariats- und Grundbuchwesen für die Staatskasse sehr viel ungünstiger gewesen. Eine weitere Verschlechterung in dieser Hinsicht ist nun nicht mehr zu erwarten; das neue Budget weist vielmehr eine ganz namhafte Verbesserung der Einkünfte aus dem Notariats- u. Grundbuchwesen um rund 600 000 M. auf. Als wir diese Summe im Sommer l. J. in das Budget einstellten, waren wir noch auf Schätzungen angewiesen.

Die bisherigen Ergebnisse berechtigen uns aber zu der Annahme, daß unsere Sätze erreicht werden. Sie bleiben hinter den im Jahre 1903 tatsächlich erreichten beim Notariat nur um etwa 10 000, beim Grundbuchwesen nur um etwa 20 000 M. zurück. Trotzdem beträgt nach dem Voranschlag für 1904 die Reineinnahme des Staates gegenüber 1899 rund 300 000 M. weniger.

Ich will nun nach diesen allgemeinen Ausführungen noch auf einzelne Bemerkungen der Herren Vorredner eingehen. Der Herr Abg. Dr. Weiß hat selbst anerkannt, daß, wenn man lediglich die Zahlen u. die Statistik hört, das Ergebnis für die Ratsschreiber günstig ist. Er hat aber dagegen eingewendet, dieses Ergebnis sei nur ein scheinbares. Es stehe ihm ein erhebliches Mehr der Leistungen der Ratsschreiber gegenüber. Dagegen ist zunächst zu erinnern, daß mit mathematischer Sicherheit hier überhaupt nichts gesagt werden kann. Aber das bestätigen die näher stehenden Kreise und auch Ratsschreiber selbst, daß jetzt, wo der Zustand ein normaler ist, und insbesondere die mit der Einarbeitung in das neue Grundbuchrecht verknüpften Schwierigkeiten beseitigt sind, die Ratsschreiber bei dem nötigen Fleiß und der nötigen Befähigung dem Grundbuchwesen nicht mehr Zeit widmen müssen wie früher. Die Arbeit ist jetzt die gleiche; dafür bezieht aber der Ratsschreiber nach den Durchschnittssätzen des Landes mehr an Vergütung.

Der Herr Abg. Dr. Weiß hat sodann die Meinung vertreten, es müsse der Staat, wenn er die Einnahmen aus dem Grundbuchwesen an sich ziehe, auch die Lasten tragen. Es ist dies an sich ein durchaus richtiger Standpunkt. Durch ihn könnte aber die Regierung eines Tages dahin gedrängt werden, die Konsequenzen zu ziehen und zu verlangen, daß wenn der Staat ausschließlich auf seine Kosten die Aufgaben des Grundbuchwesens lösen solle, es ihm dann auch niemand verwehren könne, zu bestimmen, wo und mit welchem Personal er dies tun will. Diese Konsequenzen sind aber bisher, insbes. von den Vertretern der ländlichen Kreise, noch nicht gezogen worden. Ich begreife aber den Standpunkt der Herren Abg. Dr. Weiß, Franz und Harisch. Sie haben nicht so sehr die Interessen der Landgemeinden ihres Bezirks, als diejenigen der Hauptgemeinde, der Amtstadt im Auge. Daß bei diesen die Verhältnisse anders liegen, will ich einräumen, Sie haben die gleichen Lasten wie die Landgemeinden, dagegen nicht dieselben Vorteile. Ich begreife in noch höherem Grade auch, wenn diese Städte nicht nur die jetzigen Lasten abwälzen, sondern gleich einer Anzahl bevorzugter Städte von dem Rahm abschöpfen möchten, den der Gesetzgeber seinerzeit in nicht genügender Würdigung der finanziellen Tragweite den letzteren überlassen hat. (Geisterzeit.)

Aber ich bezweifle nicht, daß die Herren auch erwägen werden, daß wir keinen Gegensatz zwischen plattem Land und der Stadt schaffen und jenem Lasten zumuten können, die von den mittleren und großen Städten nicht getragen werden. Der richtige Weg wird meines Erachtens nur gefunden, wenn man erwägt, daß von den Kosten einer für das ganze Land nützlichen Einrichtung einzelne Gemeinden, die davon keinen Nutzen haben, sich nicht frei machen können. Ich appelliere deshalb an das auch bei den Vertretern der Städte vorhandene Gefühl für das Gemeinwohl des ganzen Landes. Im allgemeinen Interesse muß es in den mittleren Städten bleiben, wie es ist, während die großen Städte sich eben in den Verlust eines Teiles ihrer Einnahmen fügen müssen. (Sehr richtig!) Das ist die richtige Lösung.

Präsident Dr. Gönner: Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen dürfte die nächste Rede noch etwa 1 1/2 Stunde (Rufe: Oh!) dauern. Ich schlage Ihnen daher vor, jetzt Schluß zu machen und die Beratung am nächsten Samstag fortzusetzen.

Schluß der Sitzung: nach 1 Uhr nachmittags.

* Karlsruhe, 21. Jan. 17. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, den 23. Januar 1904, vormittags 1/2 10 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905. Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I. Drucksache Nr. 13. Berichtsjatter Abg. Dr. Binz.

ng der
auf
0 Uhr:

mission
Kultus
Ausgabe
Druck

